



HVBG

HVBG-Info 25/1996 vom 23.08.1996, S. 2226 - 2236, DOK 750.01/017-BGH

**Zeitpunkt des Forderungsübergangs auf den Sozialhilfeträger  
(§ 116 SGB X; § 852 BGB) - BGH-Urteil vom 25.06.1996  
- VI ZR 117/95**

Zeitpunkt des Forderungsübergangs auf den Sozialhilfeträger  
(§ 116 SGB X; § 852 BGB);

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 25.06.1996  
- VI ZR 117/95 -

Der BGH hat mit Urteil vom 25.06.1996 - VI ZR 117/95 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

- a) Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Schadensersatzanspruch gemäß § 116 Abs. 1 SGB X bereits im Unfallzeitpunkt auf den Sozialhilfeträger übergehen kann (im Anschluß an BGHZ 131, 274 ff = HVBG-INFO 1996, S. 516-526).
- b) Der in § 116 Abs. 3 Satz 3 SGB X bestimmte Ausschluß des Aspruchsübergangs erfordert eine Kausalität zwischen Legalzession und Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit des Geschädigten; hieran fehlt es, wenn - bei Vorliegen der hierfür notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen - der Schadensersatzanspruch des Geschädigten, dem insoweit eine Einziehungsermächtigung verbleibt, im Unfallzeitpunkt auf den Sozialhilfeträger übergeht.
- c) Für die im Hinblick auf die Verjährung des übergegangenen Schadensersatzanspruchs maßgebliche Kenntnis des Sozialhilfeträgers im Sinne des § 852 Abs. 1 BGB ist auf den Wissensstand derjenigen Bediensteten abzustellen, die mit der Betreuung und Verfolgung der Regreßforderung betraut sind; auf den Kenntnisstand des Geschädigten kommt es, sofern sich die Legalzession des § 116 Abs. 1 SGB X bereits im Unfallzeitpunkt vollzogen hat, auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt nicht an, daß dem Geschädigten beim Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger eine Einziehungsermächtigung verbleibt.